

## **Beitragsordnung der Turngemeinde Eggenstein 1894 e.V. (gemäß § 5 der Satzung)**

Die Turngemeinde Eggenstein 1894 e. V. erläßt folgende Beitragsordnung für ihre Mitglieder:

### **§ 1**

#### **Beginn der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts in den Verein. Ist ein solcher Zeitpunkt nicht angegeben, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats.

### **§ 2**

#### **Fälligkeit, Zahlung des Beitrages**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils am 1. 1. für das laufende Kalenderjahr fällig. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge im voraus innerhalb der ersten drei Monate des Jahres bargeldlos, möglichst im Abbuchungsverfahren, zu entrichten.
2. Erfolgt der Eintritt in den Verein innerhalb des laufenden Kalenderjahres, wird der Beitrag anteilig bis zum 31.12. erhoben. Die kleinste Einheit bilden zwei Monatsbeiträge.

### **§ 3**

#### **Beitragsarten**

1. Der Verein hat folgende Beitragseinteilungen vorgenommen:
  - 1.1 Kinder und jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - 1.2 aktive Mitglieder
  - 1.3 passive Mitglieder
  - 1.4 Familienbeitrag
2. Der Beitrag für jugendliche Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird ab dem folgenden Kalenderjahr automatisch umgestellt. Dies gilt auch für Familienbeiträge.
3. Der Familienbeitrag ist anzuwenden, wenn die Einzelbeiträge innerhalb einer Familie (Kinder nur bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, s. Abs. 2) diesen Familienbeitrag übersteigen würden.
4. Schüler, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können mit schriftlichem Nachweis den Jugendbeitrag beantragen. Der Nachweis ist jährlich bis spätestens 31.12. für das Folgejahr zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 4**

#### **Beitragswechsel**

Ein Wechsel der Beitragsart kann grundsätzlich nur für das folgende Kalenderjahr vorgenommen werden. Der Wechsel muß schriftlich, spätestens einen Monat vor Jahresende beantragt werden.

### **§ 5**

#### **Beitragspflicht bei Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen. Der bereits bezahlte Beitrag wird nicht zurückerstattet (s. a. Ziffer 6.2 der Satzung).
2. Bei Ableben eines Mitgliedes endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Sterbemonats. Eventuell zuviel entrichtete Beiträge werden auf Antrag zurückerstattet.
3. Wird ein Mitglied nach § 6, Ziffer 3 der Vereinssatzung ausgeschlossen, endet die Beitragspflicht zum Ende des Monats, in welchem dem Betroffenen der Ausschluß durch den Vorstand mitgeteilt wurde. Eventuell zuviel entrichtete Beiträge werden auf Antrag zurückerstattet.

### **§ 6**

#### **Ausnahmeregelung**

Von den vorgenannten Bestimmungen kann in besonderen Härtefällen nach Entscheidung durch den Verwaltungsrat abgewichen werden, insbesondere bei Anträgen auf befristete Ermäßigungen oder Erlaß von Beitragszahlungen.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 2.6.1992 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Die Änderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 19.5.1999 und am 22.5.2003 beschlossen und treten am gleichen Tag in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, 22 Mai 2003

Mario Schönleber  
(Vorsitzender)

Dieter Lörcher  
(Schriftführer)